

230-1-5-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern**

Vom 22. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Teil B V der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.6.5 (Z) erhält folgende Fassung:

„1.6.5 (Z) Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen soll in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen gesichert werden. Die Öffnung des Sonderflughafens für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, soll nicht zugelassen werden.“

2. In Nr. 1.6.8 (Z) wird folgender Satz angefügt:

„In der Region München (14) soll zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zugelassen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Hinweis gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG :

Die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern liegt ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München; Raum 220) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt

(<http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm.html>).

Hinweis gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern schriftlich gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Änderung der Begründung

1. Zu Ziel B V 1.6.5

In der Begründung B V 1.6.5 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Der besondere Zweck des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen soll sich auf den Werks- und Forschungsflugverkehr beschränken. Aus verkehrspolitischen Gründen ist eine Ausweitung dieses besonderen Zwecks auf zusätzliche Nutzerarten nicht erforderlich. Mit ihrem ausdrücklichen Ausschluss wird einer etwaigen schleichenden Entwicklung des Sonderflughafens zum Verkehrsflughafen entgegengewirkt.“

Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden gestrichen. Die bisherigen Sätze 8 bis 11 werden Sätze 7 bis 10.

Im Satz 9 (neu) werden die Worte „und verkehrs-“ gestrichen.

Im Satz 10 (neu) werden die Worte „insbesondere aus Kapazitätsgründen“ gestrichen.

2. Zu Ziel B V 1.6.8

In der Begründung B V 1.6.8 wird in Abs. 6 Satz 3 das Wort „Fürstenfeldbruck“ gestrichen. Folgender neuer Abs. 7 wird eingefügt:

„Die Region 14 ist luftverkehrsmäßig intensiv und angemessen erschlossen. In der Region liegt der internationale Verkehrsflughafen München. Für das Verkehrssegment von bis zu 3 t Höchstabflugmasse stehen im Rahmen der jewei-

ligen Genehmigung die Sonderlandeplätze Dachau-Gröbenried, Jesenwang, Moosburg und Oberschleißheim zur Verfügung. Ergänzend können auch in jeweils etwa 70 km Entfernung von der Landeshauptstadt Verkehrslandeplätze in angrenzenden Planungsregionen nach Osten in Landshut, nach Westen in Augsburg und nach Norden in Manching zur luftverkehrlichen Anbindung für die Allgemeine Luftfahrt beitragen. Alle drei Verkehrslandeplätze sind über Autobahnen angebunden. Mit dieser Flugplatzinfrastruktur wird sichergestellt, dass die aufkommensstärkste Region Bayerns ausreichend für die unterschiedlichen Luftverkehrsarten erschlossen ist. Die Region 14 hält bereits im gesamtbayerischen Interesse den internationalen Verkehrsflughafen München vor und trägt auch den mit seiner vorgesehenen Erweiterung verbundenen Flächenverbrauch und Siedlungsdruck. Das Ziel, dass in der Regel jede Region über zumindest einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen soll, muss daher angesichts der ausreichenden luftverkehrlichen Erschließung in der dicht besiedelten Region 14 hinter dem Bedarf an Siedlungs-, Gewerbe- und Erholungsflächen zurückstehen.“

Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

3. Zusammenfassende Erklärung

3.1 Rechtliche Grundlage

Die Begründung der LEP-Änderung muss gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung,

- a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
- b) wie der nach Art. 12 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 13 BayLplG, die Ergebnisse der Anhörung des Landesplanungsbeirats nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,

enthalten.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan

Umwelterwägungen werden bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im Rahmen der Abwägung umfassend einbezogen. Im Rahmen der Teilfortschreibung Ziviler Luftverkehr wurde darüber hinaus eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt. In dem Umweltbericht gem. Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG, der unter Einbeziehung der für die in der Richtlinie genannten Belange zuständigen Staatsministerien erstellt worden ist, wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Fortschreibungsentwurfs entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

3.3 Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens nach Art. 13 BayLplG, der Ergebnisse der Anhörung des Landesplanungsbeirats sowie der geprüften Alternativen

3.3.1. Umweltbericht

Der Umweltbericht kam zu dem Ergebnis, dass die LEP-Änderung nicht nur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen habe, sondern sich positiv auf die Umwelt auswirken werde. Die Änderung enthalte keine gebietsscharfen Festlegungen und erfordere keinen Ausbau von Infrastruktureinrichtungen. Sie führe vielmehr zum Verzicht auf die Errichtung bzw. den Betrieb eines Verkehrslandeplatzes mit ca. 85 ha in der Region sowie zu einer Beschränkung der Nutzungen des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen auf seinen ursprünglichen Bestand.

Da der Umweltbericht zusammenfassend zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sich die LEP-Änderung positiv auswirkt, wurde die beabsichtigte LEP-Fortschreibung weiter verfolgt.

3.3.2. Anhörungsverfahren nach Art. 13 BayLplG

Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 09.12.2008

Im Rahmen der LEP-Teilfortschreibung Ziviler Luftverkehr wurde gem. Art. 13 Abs. 1 BayLplG ein Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 09.12.2008 durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil des Entwurfs der Begründung.

Gem. Art. 13 Abs. 2 BayLplG wurde die Öffentlichkeit durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme einbezogen.

Es wurden insgesamt 1.607 Stellungnahmen abgegeben.

Die Einwendungen, die sich auf Umweltbelange bezogen, betrafen zum einen den Flugbetrieb am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen, wobei vor allem folgende Belange angeführt wurden:

- Lärmschutz und Erholungsfunktion: Beeinträchtigung durch Fluggeräusche im 5-Seen-Land,
- Gewässerschutz: Verunreinigung der umliegenden oberirdischen Gewässer durch Luftverkehrimmissionen,
- Schutz der Trinkwasserversorgung: Belastung der ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete,
- Natur- und Landschaftsschutz: Beeinträchtigung des Schluifelder Moores (FFH- und Naturschutzgebiet).

Zum anderen betrafen die Einwendungen den befürchteten zusätzlichen Flugbetrieb am Flughafen München. In den Einwendungen mit Bezug zum Flughafen

fen München wurden insbesondere folgende umweltbezogenen Belange dargelegt:

- Lärmschutz sowie
- Beeinträchtigung des Ziel der gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen durch zusätzliche Verkehre (einseitige Belastung der Region).

Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Die Teilfortschreibung des LEP beinhaltet keine Erweiterung des Flugbetriebs am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen gegenüber den bisherigen landesplanerischen Festlegungen. Daher wird sich die Teilfortschreibung nicht negativ auf die in der Anhörung genannten Schutzgüter auswirken, sondern lässt vielmehr positive Auswirkungen auf die genannten Umweltbelange erwarten.

Die Teilfortschreibung wird auch keine erhebliche lärmschutzrelevante Verlagerung von Verkehren zum Flughafen München verursachen, so dass auch das Ziel der gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht wesentlich berührt wird.

Im Hinblick auf weitere im Anhörungsverfahren vorgebrachte Einwendungen zum Ziel B V 1.6.5 des Entwurfs vom 09.12.2008 hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 07.07.2009 beschlossen, den Entwurf des Ziels B V 1.6.5 zu ändern. Durch eine eindeutige Festlegung wurde klargestellt, dass der Sonderflughafen in seinem „Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen gesichert“ wird und eine Öffnung für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, nicht zuzulassen ist. Damit wird der Sonderflughafen in seinem ursprünglichen Bestand erhalten und eine Ausweitung des besonderen Zwecks des Sonderflughafens auf zusätzliche Nutzerarten, insbesondere für den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr, ausdrücklich für die Zukunft ausgeschlossen. Der Entwurf des Ziels B V 1.6.8 wurde beibehalten.

Ergänzendes Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 07.07.2009

Die vom Ministerrat am 07.07.2009 beschlossene Änderung des Fortschreibungsentwurfs Ziviler Luftverkehr erforderte die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens gemäß Art. 13 BayLplG. Dabei war der angepasste Umweltbericht wiederum Bestandteil des Entwurfs der Begründung. Gegenüber der Anhörung zum Entwurf vom 09.12.2008 wurden keine zusätzlichen Argumente vorgebracht. Die Äußerungen gaben die bekannten Positionen aus dem ersten Anhörungsverfahren wieder; neue Erkenntnisse konnten nicht gewonnen werden. Dies betraf auch die Umweltbelange.

Eine Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs war nicht erforderlich, zumal sich durch die Beschränkung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen auf Status und ursprünglichen Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen weitere positive Auswirkungen auf die Umweltbelange ergeben.

3.3.3. Anhörung des Landesplanungsbeirats

Der Landesplanungsbeirat ist gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayLplG bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu hören. Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens der Teilfortschreibung wurden die Stellungnahmen der Mitglieder parallel zu den beiden Anhörungsverfahren schriftlich eingeholt, bewertet und abgewogen. Über die unter 3.3.2 dargestellten Ergebnisse des Anhörungsverfahrens hinaus wurden keine neuen Erkenntnisse gewonnen.

3.3.4. Alternativenprüfung

Als Alternative zur LEP-Änderung käme die Beibehaltung der geltenden Ziele in Betracht. Hierdurch würde die Errichtung bzw. der Betrieb eines Verkehrslandeplatzes mit ca. 85 ha möglich. Des Weiteren würde der bedarfsgerechte Ausbau des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen und seine Nutzung durch den Geschäftsreiseflugverkehr landesplanerisch offen gehalten werden. Die Beibehal-

tung der bisherigen Festlegungen hätte hinsichtlich der Umweltauswirkungen somit keine Vorteile.

Weitere Alternativen bestehen nicht.

4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Begründung der LEP-Änderung muss gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 2 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen enthalten, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans gemäß Art. 27 BayLplG durchgeführt werden sollen.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG genannten Belange und deren Wechselwirkungen sind durch die LEP-Änderung nicht zu erwarten. In der Gesamtsicht wird die Änderung durch die Vermeidung eines neuen Flugplatzes und die Beschränkung der zulässigen Nutzungen des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen nicht nur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben, sondern sich positiv auf die Umwelt auswirken.

Gemäß Art. 27 BayLplG sind die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden zu erfassen, zu bewerten und zu überwachen. Darüber hinaus gehende konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.